

**Tarifvertrag
zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G II
(TV-Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH)¹**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.“ (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1, 23552 Lübeck,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die in den Geltungsbereich des TVöD übergeleiteten und

b) für alle ab dem 01.10.2005 neu eingestellten

Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und auf deren Arbeitsverhältnis der TVöD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet,

c) sowie für Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) erfasst werden und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen.

§ 2

Weitergeltung tariflicher Vorschriften

Die Regelungen des § 8 BZT-G II sowie der Anlage 1 zum BZT-G II (Erschwerniszuschlagsplan) in der Fassung des TV-WBZTV vom 03.02.2005 finden entgegen § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA i. V. m. § 19 Abs. 4 - 5 TVöD für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01.01.2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, weiterhin Anwendung.

¹ KAV-Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderung des § 4 durch Artikel 1 des TV-Anpassung Entgelttrunde 2018 SH

§ 3**Tarifliche Erhöhungen**

¹Im Falle von tariflichen Erhöhungen der Entgelte des TVöD werden die Erschwerniszuschläge um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich das Entgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 erhöht. ²Die Erhöhung erfolgt zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem die sich das Entgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 erhöht.

§ 4**Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung**

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet am 31.08.2020². ²Anschließend wirkt der Erschwerniszuschlagsplan mit der Maßgabe fort, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TVöD zu beachten sind. ³Eine Kündigung ist ausgeschlossen.

Kiel/Lübeck, den 03.12.2007

.....
 Dr. Burghard Rocke Wilfried Kley
 Kommunaler Arbeitgeberverband
 Schleswig-Holstein

.....
 Rüdiger Timmermann Karin Hesse
 ver.di Landesbezirk Nord

² Die in § 4 Satz 1 TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH geregelte Befristung gilt nicht für Beschäftigte, die unter den TV-V fallen (§ 2 Abs. 1 Tarifvertrag zur Erweiterung des Geltungsbereichs des TV-Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH auf den Bereich des TV-V